

Stellungnahme

der
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e. V.

**anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzaus-
schusses des Deutschen Bundestages
am 8. Oktober 2008 zu**

- **dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)“ – Drucksache 16/10189**
- **der Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 545/08**
- **den Entwürfen für Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**
- **den zusätzlichen Punkten, die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in die Beratungen eingebracht wurden.**

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich zu Nummer 1 der in Anlage 4 der Einladung zur Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses aufgeführten „zusätzlichen Punkte in der Anhörung“:

Einkommensteuergesetz (Art. 1)

1. Einbeziehung von Aufwandsentschädigungen für die dauerhafte häusliche Pflege von volljährigen Menschen mit Behinderung in die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11 EStG

1. Ausgangslage

Die Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland für Menschen mit Behinderungen ist seit Jahren von der Zielsetzung geprägt, gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe, Selbstbestimmung, Barrierefreiheit und das Verbot der Diskriminierung zu verwirklichen. Im Bereich des Leistungsrechts stellt die „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) die wichtigste Hilfeart dar. Es besteht seit Jahren Einvernehmen, dass die Eingliederungshilfe einer Weiterentwicklung bedarf. Als wesentliche Zielsetzung gilt dabei insbesondere, den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung nach mehr Selbstständigkeit und Selbstbestimmung besser als bisher zu entsprechen. Im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen wird insoweit ausgeführt, dass der „in der Politik für behinderte Menschen eingeleitete Prozess zur Verwirklichung der umfassenden Teilhabe in der Gesellschaft fortgesetzt werden soll“ (Koalitionsvertrag, Randziffer 4118). Die Leistungsstrukturen der Eingliederungshilfe sollen so weiterentwickelt werden, dass auch künftig „ein effizientes und leistungsfähiges System zur Verfügung steht“. Dabei haben der Grundsatz „ambulant vor stationär“ sowie die „Verzahnung ambulanter und stationärer Dienste“ einen zentralen Stellenwert.

Eine zentrale Hilfeart der Eingliederungshilfe ist die *Hilfe zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten* (vgl. § 55 Abs. 2 Nummer 6 SGB IX i. V. m. §§ 53, 54 SGB XII). Der weitaus größte Teil dieser Leistungen wird in stationären Wohnformen erbracht. Ganz im Sinne der Zielformulierungen des Koalitionsvertrages haben sich in den zurückliegenden Jahren vielfältige Angebote des ambulant unterstützten Wohnens für Menschen mit Behinderung entwickelt. Ein wichtiges Element ist dabei das *Betreute Wohnen behinderter und psychisch kranker Menschen in Familien* (BWF), bei dem erwachsene Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in einer Gastfamilie leben, welche für ihre Leistung eine Eingliederungshilfevergütung erhält, die sich aus einem Barbetrag für den behinderten Menschen, einer Bekleidungs- und Unterkunftspauschale, einem Verpflegungsanteil sowie einer „Betreuungspauschale“ (rd. 400 Euro/Monat) zusammensetzt. Von den Fachdiensten der Lebenshilfe werden vor allem Familien begleitet, die Menschen mit einer geistigen Behinderung unterstützen, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe sowie Grundsicherung gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger zusteht.

In der Vergangenheit wurden diese Sozialhilfeleistungen für das BWF von den Finanzbehörden als „steuerfreie Einkünfte“ i. S. des § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) der Gastfamilien behandelt. Mit dem Ziel, eine steuerrechtliche Benachteiligung

von Gastfamilien der wenigen sog. „Selbstzahler“ zu beenden, die wegen des im Sozialhilferecht bestehenden „Nachranggrundsatzes“ aufgrund ihrer eigenen Einkommens- und Vermögenssituation keine Leistungen des Sozialhilfeträgers beanspruchen konnten, wurde vor einigen Jahren eine Petition in den Deutschen Bundestag eingebracht. Der Petitionsausschuss erkannte das Anliegen der Petenten als nachvollziehbar an und leitete die Petition am 10.03.2005 an das Bundesfinanzministerium mit der Anregung weiter, das Anliegen bei der Fortschreibung der einkommenssteuerrechtlichen Gesetzgebung zu berücksichtigen.

2. Argumentation des Bundesministeriums der Finanzen zur steuerlichen Heranziehung ist nicht nachvollziehbar

Leider hat das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den Finanzbehörden der Länder die bis dahin praktizierte Steuerfreiheit der Aufwandpauschalen nicht auf die Gastfamilien von „Selbstzahlern“ ausgedehnt, sondern im Gegenteil beschlossen, auch die Zahlungen an Gastfamilien von Sozialhilfeempfängern als „Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“ nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu besteuern, wobei lediglich ein Betrag von 300 Euro monatlich als „pauschale Betriebsausgabe“ steuerfrei bleiben könne.

Das Bundesfinanzministerium begründet seine derzeitige Position insbesondere mit der Erwägung, für die Leistungen zum betreuten Wohnen in Gastfamilien nach dem SGB XII sei nur der behinderte Mensch selbst anspruchsberechtigt, so dass nur bei ihm eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG in Betracht komme. Dadurch unterscheide sich diese Hilfeart entscheidend von der *Vollzeitpflege für Kinder und Jugendliche* nach § 39 SGB VIII, bei der die laufende Geldleistung den Pflegeeltern als Beihilfe zur Erziehung steuerfrei zustehe. Diese Argumentation überzeugt nicht. Anspruchsberechtigter auf Vollzeitpflege ist nach § 33 SGB VIII das Kind bzw. der Jugendliche. Der § 39 SGB VIII konstruiert keine eigenständigen Ansprüche der Pflegeeltern, sondern stellt lediglich Bemessungsgrundlagen für die Leistungen dar. Diese Einschätzung wird gestützt durch die Kostenerstattungsvorschrift des § 91 SGB VIII, die in Abs. 1 Nummer 5 als Leistungsnorm ausschließlich den § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Bezug nimmt, nicht jedoch den § 39 SGB VIII. Damit sind auch im Fall der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Empfänger der steuerfreien Hilfeleistung, die dem anspruchsberechtigten Kind bzw. Jugendlichen zusteht.

Nicht gefolgt werden kann auch der Feststellung des Bundesfinanzministeriums, die Gastfamilie von Volljährigen werde allein im Dienst oder im Auftrag des (anspruchsberechtigten) behinderten Menschen tätig. Ausgangspunkt für die Hilfeleistung zum betreuten Wohnen volljähriger behinderter Menschen mit Behinderung in Gastfamilien (BWF) ist die Verpflichtung des zuständigen Sozialhilfeträgers, einem auf ständige Betreuung angewiesenen behinderten Menschen die benötigte Hilfe nach Möglichkeit ambulant – hier in einer Gastfamilie – zur Verfügung zu stellen, um eine ansonsten notwendige stationäre Betreuung des behinderten Menschen in einer Einrichtung der Behindertenhilfe (Wohnheim) zu vermeiden, vgl. § 13 SGB XII. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedient sich der Sozialhilfeträger beim BWF einer Gastfamilie – vergleichbar einem Dienst oder einer Einrichtung im Sinne von §§ 75 ff. SGB XII – die dafür eine Vergütung bzw. eine Betreuungspauschale erhält.

Selbst auf Seiten von Sozialhilfeträgern ist unstrittig, dass auch beim BWF den Gastfamilien selbst ein Anspruch auf ein angemessenes Betreuungsentgelt zusteht (vgl. insoweit beispielhaft die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg Nr. 54.11/2).

3. Die Sozialpolitische Zielsetzung rechtfertigt eine Steuerbefreiung

Der Sache nach besteht der Unterschied der in Bezug genommenen Betreuungsverhältnisse lediglich darin, dass bei der Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII hilfebedürftige Kinder und Jugendliche, beim BWF erwachsene Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung von einer Gastfamilie aufgenommen werden. Beide Hilfearten verwirklichen unmittelbar das wichtige Anliegen, behinderten Menschen so weit wie möglich die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft außerhalb von stationären Einrichtungen zu ermöglichen.

Die genannten Grundsätze zur ertragsteuerlichen Besteuerung von Gastfamilien, die behinderte Menschen zum betreuten Wohnen in ihrem Haushalt aufnehmen, sind demnach weder sachgerecht noch akzeptabel. Die praktischen Auswirkungen sind für die betroffenen Familien gravierend. So könnte die Zuordnung der Aufwandsentschädigung an einen verheirateten, nicht erwerbsfähigen Gastelternteil den Verlust der bisher kostenfreien Kranken- und Pflegeversicherung als Familienangehöriger des berufstätigen Ehepartners zur Folge haben. Der überwiegende Teil der an die Gastfamilien ausgezahlten Aufwandsentschädigungen wird für den Lebensunterhalt und eine erwachsenengemäße Freizeitgestaltung und Betreuung der in den Haushalt aufgenommenen behinderten Menschen eingesetzt – nur ein kleiner Teil der Zuwendung dient als Anerkennung für das außerordentliche bürgerschaftliche Engagement dieser Familien, welches mit der dauerhaften Aufnahme eines behinderten Menschen zum Ausdruck gebracht wird.

Die Lebenshilfe befürchtet, dass die wichtige und sinnvolle Wohnform des *Betreuten Wohnens behinderter und psychisch kranker Menschen in Familien* aufgrund der beschriebenen Praxis der Finanzbehörden in ihrer weiteren Entwicklung behindert und aller Voraussicht nach zum Erliegen gebracht wird, weil sich unter den beschriebenen Umständen kaum noch Familien zur Übernahme solcher Aufgaben bereit finden werden. Die eingangs beschriebene Absicht, selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft und die Erschließung von Wahlmöglichkeiten für die eigene Lebensgestaltung zu verwirklichen, wird damit geradezu konterkariert. Die steuerrechtlichen Bewertungen laufen der Zielsetzung der Bundesregierung für die Gestaltung einer Politik zur verbesserten Teilhabe für Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft eindeutig zuwider.

4. Regelungsvorschlag

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. sieht deshalb dringende Veranlassung, einen Regelungsvorschlag zur Ergänzung des Entwurfs für ein „Jahressteuergesetz 2009“ zu unterbreiten. Zielsetzung ist die steuerrechtliche Klarstellung, dass Aufwandsentschädigungen an Familien, die

volljährigen Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung dauerhaft Wohnung und Betreuung im häuslichen Bereich bieten, von der Steuerpflicht befreite Leistungen sind.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe schlägt vor, den Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) unter Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes – wie folgt zu ergänzen:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 erhält den Wortlaut:

11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, **die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern **oder die an Dritte geleistet werden und von diesen zweckentsprechend zu verwenden sind**. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die aufgrund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird. Den Bezügen aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit gleichgestellt sind Beitragsermäßigungen und Prämienrückzahlungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht in Anspruch genommene Beihilfeleistungen **sowie Bezüge für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen i. S. von Satz 1, soweit diese aufgrund ihrer sozialhilferechtlichen Nachrangigkeit vom Hilfebedürftigen selbst aufgebracht werden.**“